



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : SUPER CARE

UFI : 2500-Y01X-D00P-Y1VQ

Identifikationscodes : M2GCP100

Europäisches Produktkategorisierungssystem: PC-CLN-4 - Produkte zum Entfernen von Kesselstein

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen	VERBRAUCHER	FACHMANN	INDUSTRIELL
		Entkalker für Waschmaschinen und Geschirrspüler	

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett gekennzeichnet sind

Lebenszyklusstadien : C - Verwendung durch Verbraucher
PW - Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

GBCHEM srl

Via Gianfranco Miglio,27 – 25040 CORTEFRANCA (BS) - Tel. +39 3464232984

E-Mail kompetenter Ansprechpartner gbchemsrl@yahoo.it

1.3.1 Verteiler

Electrolux Appliance AB

S.t Göransgatan 143, SE-112 17 Stockholm (Sweden) – Tel. +46 8-738 60 00

1.4 Notrufnummer

GBCHEM srl. Tel. 3464232984 – 09:00-12:00 / 14:00-18:00

Telefonnummern zuständiger Giftnotrufe

Giftnotruf der Charité: 030/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Daher ist ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Piktogramme

GHS07

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n): Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, Aquatic Chronic 3

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n) H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.1.2 Nebenwirkungen

Bei Kontakt mit den Augen verursacht es erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können; bei Kontakt mit der Haut kommt es zu erheblichen Entzündungen mit Erythem, Schorf oder Ödem. Beim Einatmen kann es zu Reizungen der Atemwege kommen. Das Produkt ist umweltgefährdend, da es für Wasserorganismen mit langanhaltender Wirkung schädlich ist.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008

Piktogramme : GHS07



Signalwort : ACHTUNG

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n) : H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende gefahrenmerkmale : Unzutreffend

Sicherheitshinweise :

Allgemein

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Prävention

P261 - Staub nicht einatmen

P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Reaktion

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen. .

Lagerung

P405 – Unter Verschluss aufbewahren.

Inhalt: Zitronensäure

2.2.2 Zusätzliche Vorschriften, die auf dem Etikett umgesetzt werden müssen

Verordnung (EG) 648/2004 : Nicht relevant

Verordnung (EU) 528/2012 : Unzutreffend



SICHERHEITSDATENBLATTS



SUPER CARE

Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

2.2.3 Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen der Verordnung 1272/2008 (CLP)

Unzutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII in Konzentrationen gleich oder größer als 0,1 Gew.-%. Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste aufgrund von Eigenschaften zur Beeinflussung des endokrinen Systems in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten sind.

Das Gemisch enthält KEINEN Stoff, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften in Konzentrationen von mindestens 0,1 Gew.-% eingestuft wurde.

Kindergesicherte Verpackungen (DIN EN ISO 8317_ Kindergesicherte Verpackungen - Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen) : Unzutreffend
(Verpackung - Kindergesicherte Verpackung - Anforderungen und Prüfverfahren für nichtwiederverschließbare Verpackungen für nichtpharmazeutische Produkte)

Taktile Warnung vor Gefahren (DIN EN ISO 11683_ Verpackung - Tastbare Gefahrenhinweise - Anforderungen) : Unzutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant

3.2 Gemische

Siehe Punkt 16 für den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise.

Index number	EC/List n°.	CAS	REACH	International Chemical Identification	X= Conc. %
016-026-00-0	226-218-8	5329-14-6	01-2119488633-28	Sulfamidsäure, Sulfaminsäure	40 < x < 60
Hazard Class and Category Code(s) - Hazard Statement Code(s)			Classification	Pictograms, Signal Word Code(s)	Specific Concentration limits, M-Factors, Acute Toxicity Estimates (ATE)
Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Aquatic Chronic 3, H412			--	GHS07, ACHTUNG	--
Index number	EC/List n°.	CAS	REACH	International Chemical Identification	X= Conc. %
---	201-069-1	77-92-9	01-2119457026-42	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid	40 < x < 60
Hazard Class and Category Code(s) - Hazard Statement Code(s)			Classification	Pictograms, Signal Word Code(s)	Specific Concentration limits, M-Factors, Acute Toxicity Estimates (ATE)
Eye Irrit. 2, H319; STOT SE3, H335			--	GHS07, ACHTUNG	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Anweisungen unterteilt nach den jeweiligen Expositionswegen. Es wird empfohlen, dass diejenigen, die Erste Hilfe leisten, die als angemessen erachtete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Einatmen

Verlassen Sie den verschmutzten Bereich und halten Sie die verletzte Person in einer luftigen Umgebung ruhig. EINEN ARZT KONSULTIEREN.

Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen und vor erneutem Tragen waschen. Waschen Sie die Teile, die mit dem Produkt in Kontakt gekommen sind, auch wenn es sich nur um einen Verdacht handelt, mit viel Wasser und Seife. Verwenden Sie keine neutralisierenden Substanzen und wenden Sie keine Salben vor 24 Stunden oder ohne ärztlichen Rat an. EINEN ARZT KONSULTIEREN.

Augenkontakt

Sofort und reichlich mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser waschen, dabei die Augenlider offen halten; Schützen Sie dann die Augen mit trockener, steriler Gaze und suchen Sie einen Facharzt auf. Verwenden Sie keine Augentropfen oder Salben jeglicher Art ohne spezielle ärztliche Verschreibung.

Verschlucken

SUCHEN SIE SOFORT EINEN ARZT AUF. Kein Erbrechen herbeiführen und nichts ohne Aufsicht des Arztes verabreichen. Halten Sie die verletzte Person in einem belüfteten Bereich ruhig.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt schädigt ernsthaft die Schleimhäute und oberen Atemwege sowie Augen und Haut. Symptome und Anzeichen einer Vergiftung sind: Brennen, Husten, Asthma, Kehlkopfentzündung, Atemnot, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Einatmen kann folgende Symptome verursachen: Krampf, Entzündung und Ödem der Bronchien, Krampf, Entzündung und Ödem des Kehlkopfes. Einatmen oder Einatmen kann eine chemische Lungenentzündung verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : CO₂, chemisches Pulver, alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können möglicherweise gesundheitsschädliche Dämpfe entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung für Atemwege, Augen und Haut verwenden. Das versprühte Wasser kann verwendet werden, um die Dämpfe zu verteilen und die an der Löschung beteiligten Personen zu schützen. Es ist auch ratsam, umluftunabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden, insbesondere wenn Sie in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen arbeiten. Tragen Sie die spezifische Schutzausrüstung des Feuerweherteams.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Entfernen Sie sich aus dem Bereich um die verschüttete oder freigesetzte Substanz. Nicht rauchen.
Einsatzkräfte : Allgemeine Informationen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden, wie in Abschnitt 8 angegeben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen mit Erde oder Sand eindämmen und verhindern, dass sie in Oberflächengewässer und/oder Abwasserkanäle fließen. Wenn das Produkt in größeren Mengen in ein Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat, benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt zur möglichen Wiederverwendung oder Entsorgung und achten Sie darauf, dass kein Staub entsteht. Waschen Sie nach dem Sammeln den betroffenen Bereich und die Materialien mit viel Wasser und sammeln Sie die Waschabfälle auf

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Normale Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit chemischen Produkten, um sich vor versehentlichem Kontakt zu schützen. Während der Handhabung nicht rauchen, essen, trinken.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

wie Risiken nachstehender Art begegnet werden kann

- | | |
|--|---|
| i) explosionsfähige Atmosphären | Keine bekannt bei Lagerung im Originalbehälter und fest verschlossen. |
| ii) zu Korrosion führende Bedingungen | Das Vorhandensein von Feuchtigkeit kann zur Bildung von leicht ätzenden Flüssigkeiten führen. |
| iii) durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren | Das Produkt ist nicht brennbar |
| iv) unverträgliche Stoffe oder Gemische | Kontakt mit Basen, starken Oxidations- und Reduktionsmitteln vermeiden |
| v) zu Verdunstung führende Bedingungen | Unter normalen Bedingungen ohne Feuchtigkeit keine Verdunstungserscheinungen |
| vi) potenzielle Zündquellen (einschließlich Elektrogeräte) | Unter normalen Bedingungen gibt es keine Zündquellen. Eine angemessene Wartung aller elektrischen Komponenten von Maschinen, Anlagen und elektrischen Installationen im Allgemeinen kann eine ausreichende Garantie für die Verringerung des Brandrisikos bieten. |

wie die Wirkungen folgender Faktoren beherrscht werden können

- | | |
|---------------------------|---|
| i) Witterungsverhältnisse | Bewahren Sie das Produkt im Haus auf. |
| ii) Umgebungsdruck | Es sind keine anomalen Verhaltensweisen bei Umgebungsdruck bekannt. |
| iii) Temperatur | Setzen Sie das Produkt keinen direkten Wärmequellen (Flammen, Funken usw.) aus. |
| iv) Sonnenlicht | Es sind keine nachteiligen Wirkungen durch Sonneneinstrahlung bekannt. |
| v) Feuchtigkeit | Feuchtigkeitsquellen können zur Bildung von leicht ätzenden Flüssigkeiten / Dämpfen führen. |
| vi) Schwingungen | Beeinträchtigungen durch Vibrationen sind nicht bekannt. |

wie die Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs erhalten werden können, indem Folgendes verwendet wird

- | | |
|--------------------------|---|
| i) Stabilisatoren | Das Produkt benötigt keine Stabilisatoren |
| ii) Antioxidationsmittel | Das Produkt benötigt keine Antioxidantien |

welche sonstigen Informationen zu beachten sind hinsichtlich der

- | | |
|---|--|
| i) Anforderungen an die Belüftung | An einem kühlen und belüfteten Ort aufbewahren |
| ii) speziellen Anforderungen an Lagerräume oder -behälter (einschließlich Rückhalteeinrichtungen und Belüftung) | Halten Sie die üblichen Lagerbedingungen chemischer Produkte ein, wie z. B.: In der Originalverpackung aufbewahren oder ggf. kompatible Verpackungen verwenden, Die Kompatibilität zwischen den Produkten prüfen, bevor Sie sie nebeneinander platzieren, Die entsprechenden von der Bewertung festgelegten Schilder anbringen das Risiko. |
| iii) Mengengrenzungen in Abhängigkeit von den Lagerbedingungen (falls relevant) | Die Lagerung dieses Produkts ist unbegrenzt. |
| iv) geeigneten Verpackung | In Originalbehältern lagern |

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung durch Verbraucher, gewerbliche Verwendung: Befolgen Sie die Anweisungen auf dem Etikett und/oder den Informationsblättern

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezogen auf die enthaltenen Stoffe

Substance:	Sulfamidssäure, Sulfaminsäure								
CAS:	5329-14-6								
GESTIS International Limit Values									
				Limit value - Eight hours		Limit value - Short term			
				ppm	mg/m ³			ppm	mg/m ³
				--	--			--	--
Remarks									
--									
Reference: CSR DU (ICS_SULPHAMIDIC ACID_2019-07-09_18-30-59-371_926970.i6z / GBCHEM srl Submission YZ613709-83)									
DNEL (Workers)					DNEL (Population)				
		Systemic		Local		Systemic		Local	
	Long term	Short term	Long term	Short term	Long term	Short term	Long term	Short term	
Inhalation	70,5 mg/m ³	Low hazard (no threshold derived)	Low hazard (no threshold derived)		Inhalation	17.4 mg/m ³	low hazard (no threshold derived)	Low hazard (no threshold derived)	
Dermal	10 mg/kg bw/day	Low hazard (no threshold derived)	Low hazard (no threshold derived)		Dermal	5 mg/kg bw/day	low hazard (no threshold derived)	Low hazard (no threshold derived)	
Oral	Not available		Not available		Oral	5 mg/kg bw/day	No hazard identified	Not available	
Eyes	Not available		Low hazard (no threshold derived)		Eyes	Not available		Low hazard (no threshold derived)	
PNEC									
Freshwater		1,8 mg/L	Intermittent		0.48 mg/L	Marine water		0.18 mg/L	
STP		20 mg/l	Sediment (freshwater)		8.36 mg/kg/sediment	Sediment (marine water)		0.84 mg/kg/sediment	
Air		No hazard identified	Soil		5 mg/kg soil	Hazard for predators		No potential for bioaccumulation	
Substance:	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid								
CAS:	77-92-9								
GESTIS International Limit Values									
				Limit value - Eight hours		Limit value - Short term			

Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³				
Germany (AGS)	--	2 (1)	--	4 (1)(2)				
Germany (DFG)	--	2 (1)	--	4 (1)(2)				
Switzerland	--	2 (1)	--	4 (1)(2)				
Remarks								
Germany (AGS)	(1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value							
Germany (DFG)	(1) Inhalable fraction and vapour (2) 15 minutes average value							
Switzerland	(1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value							
Reference: https://echa.europa.eu/it/registration-dossier/-/registered-dossier/15451								
DNEL (Workers)			DNEL (Population)					
Systemic		Local		Systemic		Local		
	Long term	Short term	Long term	Short term	Long term	Short term	Long term	Short term
Inhalation	No hazard identified	No hazard identified	No hazard identified	Low hazard (no threshold derived)	Inhalation	No hazard identified	No hazard identified	Low hazard (no threshold derived)
Dermal	No hazard identified	No hazard identified			Dermal	No hazard identified	No hazard identified	
Oral	Not available	Not available			Oral	No hazard identified	Not available	
Eyes	Not available	Low hazard (no threshold derived)			Eyes	Not available	Low hazard (no threshold derived)	
PNEC								
	Freshwater	No hazard identified	Intermittent	No hazard identified		Marine water	No hazard identified	
	STP	No hazard identified	Sediment (freshwater)	No hazard identified		Sediment (marine water)	No hazard identified	
	Air	No hazard identified	Soil	No hazard identified		Hazard for predators	No potential for bioaccumulation	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen


Wenn sich nach der Gefährdungsbeurteilung und dem Ergreifen vorbeugender technischer und/oder organisatorischer kollektiver Schutzmaßnahmen herausstellt, dass immer noch ein Restrisiko für den Arbeitnehmer besteht, ist es erforderlich, den Arbeitnehmer mit der Persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. In jedem Unternehmen müssen jedoch die Anweisungen des Leiters des Präventions- und Schutzdienstes beachtet werden, der das Risiko bewertet hat, das von allen in jeder Arbeitsphase verwendeten Produkten ausgeht. Vor der Auswahl der zu tragenden PSA ist es wichtig, die Risiken im Zusammenhang mit der Arbeitsumgebung, den Umgebungsbedingungen und der Tätigkeit des Trägers zu kennen und die Anweisungen des Herstellers zu konsultieren. Alle PSA der dritten Kategorie dürfen nur nach angemessener Schulung an die Bediener geliefert werden.

Die Verwendung dieses Gemischs impliziert nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen bei der Arbeit ergeben.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die nachstehenden Informationen dürfen nur als Hilfe für den Leiter des Präventions- und Schutzdienstes betrachtet werden, da er zusätzlich zu dieser Mischung die Auswahl der PSA auch unter Berücksichtigung der anderen in dem jeweiligen Unternehmen vorhandenen chemischen Produkte treffen muss Arbeitsphase.

a) Augen-/Gesichtsschutz


PIKTOGRAMM	PSA	METHODE ZUR AUSWAHL DER PSA				
		SCHUTZ				
 Augen- und Gesichtsschutzgeräte	PSA für die Augen gehören zur zweiten Kategorie und müssen mit einer unauslöschlichen CE-Kennzeichnung und der Nummer der benannten Stelle versehen sein, die die Zertifizierung ausgestellt hat. Ihr Einsatz ist überall dort vorgesehen, wo die Gefahr von Projektionen fester Körper, Flüssigkeiten oder optischer Strahlung besteht. Für Brillenträger ist die Verwendung über einer Brille bei begrenzter Nutzungsdauer oder die Montage von Verlaufsgläsern auf Sicherheitsfassungen möglich. Bediener, die Kontaktlinsen tragen, müssen ihren Zustand bekannt geben, um sie gegebenenfalls im Notfall durch Ersthelfer leichter entfernen zu können. EN166 Persönlicher Augenschutz - Anforderungen	RISIKO CHARAKTERISTISCH	Brille	Brille mit Seitenscheiben	Brille maskieren	Gesichtsschutz
		Skizzen von vorne	Gut	Gut	Exzellente	Exzellente
		Seitenskizzen	Selten	Gut	Exzellente	Gut / Exzellente
		Frontale Splitter	Exzellente	Gut	Exzellente	Hervorragend bei ausreichender Dicke
		Seitenaufprall	Selten	Diskret	Exzellente	Es kommt auf die Länge an
		Nacken- und Gesichtsschutz	Selten	Selten	Selten	Diskret
		Tragbarkeit	Gut / Sehr gut	Gut	Diskret	Gut (für kurze Zeiträume)
		Dauereinsatz	Sehr gut	Sehr gut	Diskret	Diskret
		Akzeptanz für die Verwendung	Sehr gut	Gut	Selten	Diskret

Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes prüft die Notwendigkeit, Augenspülvorrichtungen in der Nähe der Bereiche bereitzustellen, in denen das Gemisch verwendet wird.

Die Handhabung des Produkts erfordert einen Augen-/Gesichtsschutz in Übereinstimmung mit den oben genannten allgemeinen Hinweisen.

b) Hautschutz

i) Handschutz

PIKTOGRAMM	PSA	METHODE ZUR AUSWAHL DER PSA				
		CHEMISCHER SCHUTZ				
 Handschuhe	Die Wahl der Handschuhe hängt von der Arbeit des Arbeiters, den Eigenschaften des Handschuhs und seiner Biokompatibilität ab. Der „Grip“ muss immer gewährleistet sein. Die allgemeinen Anforderungen für die Auswahl der am besten geeigneten PSA sind: Unbedenklichkeit, Ergonomie / Komfort, Fingerfertigkeit, Übertragung und Aufnahme von Wasserdampf und Reinigung. Hinsichtlich dieser Anforderungen ist die technische Referenznorm DIN EN ISO 21420 – Schutzhandschuhe - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren. Chemikalienschutzhandschuhe werden von DIN 374 – Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen – geregelt. Die grundlegenden Anforderungen an diese Art von Handschuhen sind: Penetration und Permeation. Chemikalienschutzhandschuhe werden in drei Kategorien eingeteilt: Typ A, B und C; die Zugehörigkeit hängt von der Anzahl der getesteten Chemikalien ab, aus einer Liste von 18 Substanzen, die eine definierte Permeationszeit erreicht haben. Handschuhe müssen vor Gebrauch überprüft werden. Die Auswahl der Handschuhe auf der Grundlage der Beständigkeit muss gemäß der Norm DIN EN 16523 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien. Beim Ausziehen der Handschuhe geeignete Technik anwenden und Hautkontakt mit der kontaminierten Außenfläche des Handschuhs vermeiden. Waschen und trocknen Sie Ihre Hände nach Gebrauch.	Typ	Stufe	Zeit	Anzahl Stoffe	
		A	2	30 Minuten	Wenigstens 6	
		B	2	30 Minuten	Wenigstens 3	
		C	1	10 Minuten	Wenigstens 1	
		MATERIALIEN ZUM SCHUTZ VOR CHEMISCHEN MITTELN				
		Höhepunkte	LATEX	NEOPREN	NITRIL	PVC
			Hervorragende Flexibilität und Reißfestigkeit	Polyvalente chemische Beständigkeit: Säuren, aliphatische Lösungsmittel. Gute Beständigkeit gegen Sonnenlicht und Ozon.	Hervorragende Beständigkeit gegen Abrieb und Perforation. Hervorragende Beständigkeit gegen Kohlenwasserstoffderivate	Gute Beständigkeit gegen Säuren und Basen
		Vorsichtsmaßnahmen	Kontakt mit fetten Ölen und Kohlenwasserstoffderivaten vermeiden	Kontakt mit fetten Ölen und Kohlenwasserstoffderivaten vermeiden	Kontakt mit ketonhaltigen Lösungsmitteln und oxidierenden Säuren, organischen Stickstoffprodukten vermeiden.	Schwacher mechanischer Widerstand. Kontakt mit ketonhaltigen und aromatischen Lösungsmitteln vermeiden



SICHERHEITSDATENBLATTS



SUPER CARE

Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes bewertet die Auswahl der zu verwendenden PSA auf der Grundlage der Aufgaben.

Die Handhabung des Produkts erfordert die Verwendung von Handschuhen gemäß den oben angegebenen allgemeinen Hinweisen.

ii) Sonstige Schutzmaßnahmen

PIKTOGRAMM	PSA	METHODE ZUR AUSWAHL DER PSA				
		ACHTUNG	Kleidungsstück mit vollständiger Abdeckung		Kleidungsstück mit teilweiser Bedeckung	
 Arbeitskleidung	PSA für den Körper können je nach ihrer spezifischen Verwendung unterschiedlichen Kategorien angehören. Unter normalen Arbeitsbedingungen bietet normale Arbeitskleidung Eigenschaften, die einen ausreichenden Schutz für die Arbeiter bieten. Bei Tätigkeiten mit besonderen Risiken sollte spezielle „Schutzkleidung“ verwendet werden, die die persönliche Kleidung bedeckt oder ersetzt und die mit spezifischen Schutzeigenschaften ausgestattet ist. Die grundlegenden Anforderungen an die Ergonomie und Gesundheit von PSA für den Körper sind: Unbedenklichkeit der Materialien, Komfort- und Wirksamkeitsfaktoren, Design, Wärmebeständigkeit der Kleidung und die Eigenschaften der Bediener. Bitte beachten Sie, dass zur Sicherstellung der Angemessenheit und Mobilität mit vollständiger Schutzkleidung empfohlen wird, dass alle Bediener den „Sieben-Bewegungen“-Test durchführen. Norm DIN EN ISO 13688 Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen	Wasserdicht	Luftdurchlässig	Wasserdicht	Luftdurchlässig	
		Gase und Dämpfe	A	NEIN	NEIN	NEIN
		Flüssigkeitsstrahlen	A	NEIN	P	NEIN
		Spritzer und Spritzer	A	P	P	P
		Staub	A	A	P	P
		Schmutz	A	A	A	A
		Wobei: NEIN: Zeigt an, dass die Möglichkeit nicht kompatibel ist - A: geeignete Kombination - P: Kombination, die von äußeren Bedingungen abhängt				
Die Schutzkleidung gegen Chemikalien hat je nach Barriereleistung des verwendeten Rohstoffs und der Verpackung des Kleidungsstücks unterschiedliche Schutztypen: Typ 1 (gasdicht), Typ 2 (nicht wasserdichtes Gas), Typ 3 (flüssig dicht), Typ 4 (spritzwasserdicht), Typ 5 (staubdicht), Typ 6 (begrenzt flüssigkeitsspritzdicht). Die chemischen Risiken sind zahlreich und es ist daher notwendig, die am besten geeignete Kleidung auszuwählen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Materialien sowohl wasserdicht als auch durchlässig sein können, wobei die Kombination zwischen der Art des Schutzes, die durch die Konstruktionstechniken geboten wird, und dem für die Konstruktion gewählten Design zu bewerten ist das Kleidungsstück selbst und die Leistungsklasse aus dem Rohmaterial.						

Wenn der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes dies für erforderlich hält, kann Schutzkleidung in Kombination mit einem geeigneten Atemschutzgerät und mit Stiefeln, Handschuhen oder anderer Schutzausrüstung getragen werden.

Der Umgang mit dem Produkt erfordert die Verwendung von Schutzkleidung gemäß den oben angegebenen allgemeinen Hinweisen.

c) Atemschutz

PIKTOGRAMM	PSA	METHODE ZUR AUSWAHL DER PSA				
		STAUBFILTER				
 PSA für den Atemschutz	PSA für den Atemschutz gehören zur dritten Kategorie und müssen mit der CE-Kennzeichnung, der Nummer der benannten Stelle, die die Zertifizierung ausgestellt hat, versehen werden und dürfen erst nach Information, Schulung und spezifischer Schulung über ihre Verwendung bereitgestellt werden. Um den zu verwendenden APVR-Typ zu definieren, achten Sie auf die am Arbeitsplatz vorhandene Sauerstoffrate und verwenden Sie die O ₂ -Konzentration von 17 % als Grenzwert. Definieren Sie sorgfältig die Art der Verunreinigung (Gas, Dampf / Staub, Partikel, Viren), ihre Nachweisschwelle und ihre Verwendung oder nicht in geschlossenen Räumen. Die Norm UNI EN 529 (Atemschutzgeräte - Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung - Leitfaden) legt den entsprechenden FPO-Wert „Arbeitsschutzfaktor“ fest (z. B. Verwendung von Gesichtsmasken gemäß der Norm UNI EN149 – Atemschutzgeräte - Filternde Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung). Halbmaske gegen Partikel kann ein wertvolles Hilfsmittel zur Bestimmung der richtigen PSA sein.	Effizienz	Staubklasse	Klasse und Kennzeichnung	Minimale Gesamtfiltereffizienz	Schutz
		NIEDRIG	Filter P1	FFP1-Atemschutzmasken	78%	Schädliche Pulver / Aerosole
		DURCHSCHNITT	Filter P2	FFP2-Atemschutzmasken	92%	Staub / Dämpfe / Aerosol mit geringer Toxizität
		HOCH	Filter P3	FFP3-Atemschutzmasken	98%	Staub / Dämpfe / giftige Aerosole
		GASFILTER				
		Kapazität	Klasse	Maximale Konzentration		
		NIEDRIG	1	Gas-/Dampfkonzentrationen bis zu 1000 ppm		
		DURCHSCHNITT	2	Gas-/Dampfkonzentrationen bis zu 5000 ppm		
		HOCH	3	Gas-/Dampfkonzentrationen bis zu 10000 ppm		
		ART DER FILTER				
Kerl	Protezione			Farbe filtern		
A	Organische Gase und Dämpfe mit einem Siedepunkt > 65 °C			BRAUN		
B	Anorganische Gase und Dämpfe			GRAU		
E	Saures Gas			GELB		
K	Ammoniak und Derivate			GRÜN		
P	Giftige Stäube, Dämpfe, Nebel			WEISS		
AX (EN371)	Organische Gase und Dämpfe mit niedrigem Siedepunkt <65 °C			BRAUN		
ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN	GRUND	STAUBFILTER ATEMSCUTZGERÄTE				
Art der Substanz	Richtige Wahl des Filtertyps Notwendigkeit/Möglichkeit, andere Teile des Gesichts zu schützen (Augen – Gesicht)	Atemschutzmaske filtern		FPN	FPO	
Konzentrationen	Filterleistung in Abhängigkeit von der Einwirkzeit	Gesicht FFP1-Filterung - Halbmaske + P1		4	4	
Sichtweite	Reduzierung des Schutzes	Gesicht FFP2-Filterung - Halbmaske + P2		12	10	
Bewegungsfreiheit	Reduzierung von Gewicht und Beschwerden	Gesicht FFP3-Filterung - Halbmaske + P3		50	30	
Anatomie des Gesichts	Angemessenheit der Maske	Vollgesicht + P1		5	4	
Umweltbedingungen		Vollgesicht + P2		20	15	
		Vollgesicht + P3		1000	400	

Der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes muss neben der korrekten Definition der spezifischen PSA für die Tätigkeiten darauf achten, die Anweisungen der Hersteller der verschiedenen PSA zu befolgen.

Wenn das Produkt ohne Luftwechsel und/oder in isolierten Umgebungen gehandhabt wird, angemessenen Atemschutz mit mindestens einem Filter vom Typ FFP2 verwenden

d) Thermische Gefahren

PIKTOGRAMM	PSA	BEOBACHTUNGEN
 Heiß, kalt	Die Angaben in diesem Abschnitt definieren die PSA zum Schutz vor möglichen Temperaturschwankungen, die das Gemisch verursacht oder denen das Gemisch selbst während normaler Arbeitstätigkeiten ausgesetzt sein kann. PSA muss vor zu hohen Außentemperaturen schützen, indem sie die Körpertemperatur aufrechterhält, thermisch isolieren und gleichzeitig die Wasser- und Luftdurchlässigkeit aufrechterhalten, um Schwitzen bzw. Feuchtigkeitsableitung zu gewährleisten und keinen Wärmeverlust zu verursachen. Um sich vor Kälte zu schützen, muss die PSA eine gewisse Flexibilität behalten, die es dem Bediener ermöglicht, die erforderlichen Aktionen durchzuführen und bestimmte Positionen einzunehmen. PSA, die für kurzfristige Eingriffe bestimmt sind oder denen heiße Produkte ausgesetzt werden können, müssen über eine ausreichende Wärmekapazität verfügen, um den größten Teil der gespeicherten Wärme erst wieder abzugeben, nachdem der Benutzer sie entfernt hat.	PSA, die zum Schutz gegen Temperaturunterschiede bestimmt sind, müssen einen angemessenen Wärmedurchgangskoeffizienten aufweisen, um jedwedes Risiko einer Beschädigung zu vermeiden, wie es die vorhersehbaren Einsatzbedingungen erfordern. Der Wärmestrom, der bei der Verwendung von PSA auf den Bediener übertragen wird, muss so bemessen sein, dass seine Ansammlung auf keinen Fall die Schmerzgrenze erreicht oder eine gesundheitsschädliche Wirkung eintritt. PSA müssen das Eindringen von Flüssigkeiten so weit wie möglich verhindern und dürfen keine Verletzungen durch Kontakt zwischen ihrer Schutzbeschichtung und dem Bediener verursachen.

Die Wahl dieser Art von PSA muss so getroffen werden, dass eine Wärmeisolierleistung sowie eine mechanische und chemische Beständigkeit gewährleistet sind, die den vorhersehbaren Einsatzbedingungen entsprechen, die der Leiter des Präventions- und Schutzdienstes für erforderlich hält.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gemisch / Produkt während seiner bestimmungsgemäßen Verwendung signifikante Temperaturänderungen verursacht oder erfährt.



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die unkontrollierte Freisetzung des Produkts in die Umwelt verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die unten aufgeführten physikalischen und chemischen Eigenschaften sind nicht als technische Spezifikationen zu betrachten. Die Bezugsspezifikationen sind in der technischen Dokumentation dargestellt.

Physikalische und chemische Eigenschaften		Wert	Hinweise oder analytische Methode
a)	Aggregatzustand	Unter Normalbedingungen fest	Es gelten die Begriffsbestimmungen für Gas, Flüssigkeit und Feststoff des Anhangs I Abschnitt 1.0 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
b)	Farbe	Weiß	Visuell
c)	Geruch	Nahezu geruchlos	--
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> 150 °C	--
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Unzutreffend.	Das Produkt zersetzt sich vor dem Sieden
f)	Entzündbarkeit	Nicht brennbar	Das Produkt ist aufgrund seiner Beschaffenheit und Erfahrung im Umgang und Gebrauch nicht brennbar.
g)	Untere und obere Explosionsgrenze	Unzutreffend	--
h)	Flammpunkt	Nicht zutreffend für die Art des Produkts	--
i)	Zündtemperatur	Nicht relevant	Oberhalb von 200°C zersetzt es sich zündungsfrei
j)	Zersetzungstemperatur	> 200 °C	--
k)	pH-Wert	Gilt nicht in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Bei Anwendung in einem geschlossenen Behälter hat die 0,5 %ige Lösung in Wasser einen pH-Wert von 3
l)	Kinematische Viskosität	Nicht relevant für einen Feststoff	--
m)	Löslichkeit	In Wasser löslich	--
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Gilt nicht für das Gemisch	--
o)	Dampfdruck	<0,6 bei 20 °C	Theoretisch
p)	Dichte und/oder relative Dichte	1,9 kg / m3 bei 20 °C	Theoretisch
q)	Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	--
r)	Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar	--

9.2 Sonstige Angaben

a)	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	Unzutreffend
b)	Entzündbare Gase:	Unzutreffend
c)	Aerosole:	Unzutreffend
d)	Oxidierende Gase:	Unzutreffend
e)	Gase unter Druck:	Unzutreffend
f)	Entzündbare Flüssigkeiten:	Unzutreffend
g)	Entzündbare Feststoffe:	Unzutreffend
h)	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische:	Unzutreffend
i)	Pyrophore Flüssigkeiten:	Unzutreffend
j)	Pyrophore Feststoffe:	Unzutreffend
k)	Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische:	Unzutreffend
l)	Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln:	Unzutreffend
m)	Oxidierende Flüssigkeiten:	Unzutreffend
n)	Oxidierende Feststoffe:	Unzutreffend
o)	Organische Peroxide:	Unzutreffend
p)	Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Unter normalen Einsatzbedingungen sind keine Korrosionswirkungen bekannt
q)	Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:	Unzutreffend

Weitere physikalische und chemische Parameter:

VOC-Gehalt (Richtlinie 2010/75/EG) : 0 % - 0 g/l

VOC_{flüchtig} : 0 % - 0 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine Reaktivitätserscheinungen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

a)	Temperatur	:	Setzen Sie das Produkt keinen direkten Wärmequellen (Flammen, Funken usw.) aus.
b)	Druck	:	Nichts zu berichten
c)	Licht	:	Nichts zu berichten
d)	Erschütterung	:	Nichts zu berichten
e)	Schwingungen	:	Nichts zu berichten
f)	andere physikalische Belastungsgrößen:	:	Nichts zu berichten

10.5 Unverträgliche Materialien

a)	Wasser	:	Nichts zu berichten
b)	Luft	:	Nichts zu berichten
c)	Säuren	:	Nichts zu berichten



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

- d) Basen : Kontakt vermeiden
 e) Oxidationsmittel : Kontakt vermeiden
 f) Reduktionsmittel : Kontakt vermeiden
 g) Chemische Produkte im Allgemeinen : Kontakt vermeiden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen zersetzt es sich nicht

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen	Information
a) akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Bei Kontakt mit der Haut verursacht es erhebliche Entzündungen mit Rötungen, Schorf oder Ödemen.
c) schwere Augenschädigung/-reizung	Bei Kontakt mit den Augen verursacht es erhebliche Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
e) Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
f) Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
g) Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Beim Einatmen kann es zu Reizungen der Atemwege kommen.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
j) Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische toxikologische Angaben zu den enthaltenen Stoffen

Substance:	Sulfamidsäure, Sulfaminsäure		
CAS:	5329-14-6		
	ORAL	INHALATION	DERMAL
	Rat LD50: 2065 mg/kg	Keine Studien vorhanden	Rat LD50: >2000 mg/kg
	Die in diesem Abschnitt eingegebenen Werte sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts im ECHA-Dossier im Abschnitt Toxikologische Informationen oder aus den Angaben des Lieferanten verfügbar waren.		
EXPOSITION UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT			
Expositionswege:	Inhalation, oral		
Risiken beim Einatmen:	Die Verdunstung bei 20 °C ist vernachlässigbar.		
Auswirkungen einer kurzfristigen Exposition:	Das Aerosol reizt die Augen, die Haut und die Atemwege. Das Einatmen von Aerosolen kann Lungenödeme verursachen (siehe Hinweise).		
Wirkungen bei längerer oder wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar		
SYMPTOME NACH BESTIMMTER EXPOSITIONSWEGE			
Inhalation:	Brennendes Gefühl. Husten. Keuchen.		
Haut:	Rötung. Schmerzen. Blasen.		
Augen	Rötung. Schmerzen. Schwere tiefe Verbrennungen.		
Einnahme:	Bauchkrämpfe. Brennendes Gefühl. Halsschmerzen. Er würgte. Schock.		
Notiz	: Symptome eines Lungenödems treten oft erst nach einigen Stunden auf und werden durch körperliche Anstrengung verschlimmert. Ruhe und ärztliche Überwachung sind daher unerlässlich. Die sofortige Verabreichung einer geeigneten Inhalationstherapie durch einen Arzt oder von ihm autorisiertes Personal sollte vorgesehen werden.		

Substance:	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid		
CAS:	77-92-9		
	ORAL	INHALATION	DERMAL
	Mouse LD50: 5400 mg/kg	Keine Studien vorhanden	Rat LD50: >2000 mg/kg
	Die in diesem Abschnitt eingegebenen Werte sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts im ECHA-Dossier im Abschnitt Toxikologische Informationen oder aus den Angaben des Lieferanten verfügbar waren.		
EXPOSITION UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT			
Expositionswege:	Einatmen, Verschlucken		
Risiken beim Einatmen:	Die Verdunstung bei 20 °C ist vernachlässigbar; jedoch kann eine belästigende Konzentration von luftgetragenen Partikeln schnell erreicht werden, wenn sie dispergiert werden.		
Auswirkungen einer kurzfristigen Exposition:	Die Substanz reizt Augen, Haut und Atemwege.		
Wirkungen bei längerer oder wiederholter Exposition:	Möglich sind Auswirkungen auf die Zähne. Dies kann zu Erosion führen.		
SYMPTOME NACH BESTIMMTER EXPOSITIONSWEGE			
Inhalation:	Husten. Keuchen. Halsschmerzen.		
Haut:	Rötung.		
Augen	Rötung. Schmerzen.		
Einnahme:	Bauchschmerzen. Trockener Mund.		
Notiz	: --		

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINEN Stoff, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften in Konzentrationen von mindestens 0,1 Gew.-% eingestuft wurde.

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Umweltfreisetzungskategorien : ERC8a - Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

12.1 Toxizität

Das Produkt ist umweltgefährdend, da es bei akuter Exposition schädlich für Wasserorganismen ist.

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und vermeiden, das Produkt in der Umwelt zu verteilen.

Die Einstufung des Gemisches als SCHÄDLICH FÜR WASSERORGANISMEN MIT LANG ANHALTENDER WIRKUNG beruht auf dem Vorhandensein des Stoffes „SULPHAMIC ACID – CAS 5329-14-6“, wie er in Anhang VI der CLP-Verordnung mit einer harmonisierten Einstufung „chronisch aquatisch 3“ enthalten ist -H412“. Diese Einstufung wurde vor



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

der Verfügbarkeit von Daten zur chronischen aquatischen Toxizität bestimmt und daher muss diese harmonisierte Einstufung im Lichte neuer verfügbarer Daten neu bewertet werden, wodurch die Einstufung H412 gestrichen wird.

Ökotoxikologische Angaben spezifisch für die enthaltenen Stoffe

Substance:	Sulfamidsäure, Sulfaminsäure				
CAS:	5329-14-6				
LC50 – fish	:	96h - 70.3 mg/L	Species	:	Pimephales promelas
Guideline	:		Guideline	:	OECD 203
EC50 – aquatic invertebrates	:	48h - 71.6 mg/L	Species	:	Daphnia magna
Guideline	:		Guideline	:	OECD 202
ERL50 - algae and cyanobacteria	:	72h - 48 mg/L	Species	:	Desmodesmus subspicatus
Guideline	:		Guideline	:	OECD 201
NOEC Cronica fish	:	96h - ≥ 60 mg/L	Species	:	Pimephales promelas
Guideline	:		Guideline	:	OECD 210
NOEC Cronica aquatic invertebrates	:	48h - 19 mg/L	Species	:	Daphnia magna
Guideline	:		Guideline	:	OECD 211
NOEC Cronica algae and cyanobacteria	:	72h - 18 mg/L	Species	:	Desmodesmus subspicatus
Guideline	:		Guideline	:	OECD 201

Substance:	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid				
CAS:	77-92-9				
LC50 – fish	:	48h: 440 mg/L	Species	:	Leuciscus idus melanotus
Guidelines	:		Guidelines	:	OECD203
EC50 – aquatic invertebrates	:	24h: 1535 mg/L	Species	:	Daphnia magna
Guidelines	:		Guidelines	:	OECD202
EC50 - aquatic algae and cyanobacteria	:	--	Species	:	--
Guidelines	:		Guidelines	:	--
NOEC chronic fish	:	--	Species	:	--
Guidelines	:		Guidelines	:	--
NOEC chronic invertebrates	:	--	Species	:	--
Guidelines	:		Guidelines	:	--
NOEC chronic algae and cyanobacteria	:	8d: 425 mg/L	Species	:	Scenedesmus quadricauda
Guidelines	:		Guidelines	:	Equivalent OECD201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Spezifische Angaben zur biologischen Abbaubarkeit der enthaltenen Stoffe

Substance:	Sulfamidsäure, Sulfaminsäure		
CAS:	5329-14-6		
Biodegradation in water:	Gilt nicht für anorganische Stoffe	Test time	--

Substance:	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid		
CAS:	77-92-9		
Biodegradation value in water	Leicht biologisch abbaubar	Test time	28d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Informationen zur Bioakkumulation, spezifisch für die enthaltenen Stoffe

Substance:	Sulfamidsäure, Sulfaminsäure	
CAS:	5329-14-6	
Partition coefficient: octanol/water :	Nicht relevant für anorganische Stoffe	
BCF	Es gibt keine Bioakkumulation von Sulfonamidsäure.	

Substance:	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid	
CAS:	77-92-9	
Partition coefficient: n-octanol/water	Log Kow: -1.6	
BCF	die Prüfung sollte nicht durchgeführt werden, da der Stoff aufgrund von log Kow ≤ 3 ein geringes Bioakkumulationspotenzial und ein geringes Potenzial zur Durchdringung biologischer Membranen hat	

12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar

Angaben zur Mobilität im Boden, spezifisch für die enthaltenen Stoffe

Substance:	Sulfamidsäure, Sulfaminsäure	
CAS:	5329-14-6	
Die Substanz ist anorganisch und gut wasserlöslich. Daher ist die Aufnahme von organischem Material nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist der log Kow sehr niedrig (<< 3) und daher ist gemäß ECHA-Leitlinie R.7.1.15.4 und Anhang VIII der Test in Spalte 2 nicht erforderlich.		

Substance:	Wasserfreie Zitronensäure (E330), 2-hydroxypropane-1,2,3-tricarboxylic acid	
CAS:	77-92-9	
Wenn Zitronensäure in Wasser freigesetzt wird, ist die Wahrscheinlichkeit eines Abbaus in andere Umweltkompartimente aufgrund der hohen Wasserlöslichkeit und leichten Abbaubarkeit des Stoffes gering.		

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoffsicherheitsbericht ist für das Gemisch nicht erforderlich. Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Gemisch jedoch keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz von mehr als 0,1 gemäß Verordnung 1907/2006, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Konzentrationen von mindestens 0,1 Gew.-% eingestuft wurden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Classificazione per l'inquinamento delle acque in Germania (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Der Stoff / das Gemisch darf nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behältermaterial und -typ:

Identifizieren Sie das genaue Material anhand der Symbole auf der Verpackung.

Verfahren zur Abfallbehandlung des Stoffes oder Gemisches:

GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN (RICHTLINIE HP4 - reizend — Hautreizung und Augenschädigung.

2008/98/CE):

HP5 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/ Aspirationsgefahr



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

VERWERTUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/CE) : R13 - Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

BESEITIGUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/CE) : D13 - Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren

Europäischer Abfallkatalog : 06 01 06* - andere Säuren

Methoden zum Umgang mit kontaminierten Verpackungen:

GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN (RICHTLINIE 2008/98/CE): HP4 - reizend – Hautreizung und Augenschädigung.

VERWERTUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/CE) : R13 - Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

BESEITIGUNGSVERFAHREN (RICHTLINIE 2008/98/CE) : D15 - Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Europäischer Abfallkatalog : 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Physikalische / chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können:



Keine bekannt

Andere Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallbehandlung:

Die Gefahrenmerkmale, Entsorgungs- und Verwertungsverfahren und die vorgeschlagenen CER-Codes beziehen sich auf das Produkt, wie es ist, ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen, die nach der Verwendung vorhanden sind. Es wird daher empfohlen, den Abfall vor der Entsorgung neu zu klassifizieren und dabei auch seine Herkunft zu bewerten. Jede Vermischung verschiedener Arten nicht gefährlicher Abfälle und jede Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist verboten (Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG). Die Entsorgung muss einem zur Abfallbehandlung zugelassenen Unternehmen unter Beachtung der nationalen und ggf. lokalen Vorschriften übertragen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In den Geltungsbereich der Gefahrgutvorschriften fallen: auf der Straße (ADR); mit der Bahn (RID); auf dem Luftweg (ICAO / IATA); auf dem Seeweg (IMDG).

	ADR/RID	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer		2967	
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Sulphamic acid in a mixtures		
Technischer Name	--		
14.3 Transportgefahrenklassen	8		
Etikett	8 		
14.4 Verpackungsgruppe	III		
Begrenzte Mengen			
Innenverpackung (primär)	5 kg		1 kg Net quantity per inner packaging
Äußere Verpackung	20 o 30 kg ¹		5 kg Total net quantity per package ²
Packing instruction	P002		
Tunnelbeschränkungscode	E	Unzutreffend	Unzutreffend
EmS	Unzutreffend	F-A, S-B	Unzutreffend
Stauung und Trennung	Unzutreffend	Category A / SGG1-SG36-SG49	Unzutreffend
14.5 Umweltgefahren	NEIN		
Meeresschadstoff	NEIN		
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Der Transport muss mit Fahrzeugen erfolgen, die für den Transport gefährlicher Güter gemäß den Anforderungen der aktuellen Ausgabe des A.D.R./A.D.N./IMDG- und IATA-Abkommens und den geltenden nationalen Bestimmungen zugelassen sind. Der Transport muss in der Originalverpackung und in jedem Fall in einer Verpackung erfolgen, die aus Materialien besteht, die vom Inhalt nicht angegriffen werden können und keine gefährlichen Reaktionen damit hervorrufen können. Die für das Laden und Entladen von gefährlichen Gütern verantwortlichen Personen müssen eine angemessene Schulung zu den Risiken erhalten haben, die von der Zubereitung ausgehen, und zu allen Verfahren, die in Notsituationen anzuwenden sind.		
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Unzutreffend	Massentransport ist nicht vorgesehen	Unzutreffend

¹: 30 kg bei Kartons – 20 kg bei Trays mit Stretch- oder Schrumpffolie²: maximales Gewicht des Pakets 30kg**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2100 DER KOMMISSION vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien

RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparatlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG.

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates



SICHERHEITSDATENBLATTS



SUPER CARE

Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

Produkt **SUPER CARE**SEVESO-Kategorie: **NO**

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013
Das Gemisch enthält keinen explosiven Ausgangsstoff.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch nicht vorgesehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält ein oder mehrere Expositionsszenarien in integrierter Form. Der Inhalt wurde gegebenenfalls in die Abschnitte 1.2, 8, 9, 12, 15 und 16 desselben Sicherheitsdatenblatts aufgenommen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Angabe von Punkten des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden

Die hervorgehobenen Kapitel entsprechen denen, die gegenüber der vorherigen Revision geändert wurden.

16.2 Schlüssel zu Abkürzungen und Akronymen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden

ATE	Acute Toxicity Estimates	FFP	Filtering Facepiece
BCF	Bioconcentration Factor	FPN	Nominaler Schutzfaktor
CAS	Chemical abstract service	FPO	Betriebsschutzfaktor
CLP	Classification, Labelling and Packaging	GHS	Globally Harmonized System
COV	Flüchtige organische Verbindungen	HP	Hazardous Properties
DNEL	Derived No Effect Level	IMO	International Maritime Organization
PSA	persönliche Schutzausrüstung	ISO	International Standard Organization
EC	European Community	LC50	Median lethal concentration
EC50	Half maximal effective concentration	LD50	Median lethal dose
ECHA	European Chemicals Agency	NOEC	No observed effect concentration
EmS	Emergency Schedules	PBT	Bioakkumulation, Persistenz und Abbaubarkeit
EN	European normalization	vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
ERC	Environmental release categories	REACH	Regulation on Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
EUH	Supplemental hazard information	STOT	Specific target organ toxicity
EuPCS	European Product Categorisation System	STP	Sewage treatment plant

16.3 Vollständiger Wortlaut der Einstufungsinformationen in Abschnitt 3

Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien in Abschnitt 3 festgelegt

Skin Irrit. 2 - Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2 - Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3 - Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
STOT SE 3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreiz

Gefahrenhinweise in Abschnitt 3 festgelegt

H315 - Verursacht Hautreizungen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H335 - Kann die Atemwege reizen.

16.4 Bibliografische Referenzen und Hauptdatenquellen

ECHA	European Chemicals Agency	OSHA	European Agency for Safety and Health at Work	IARC	International Agency for Research on Cancer
TOXNET	Toxicology Data Network	WHO	World Health Organization	ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ChelIST	Chemical Lists Information System	ICSCs	International Chemical Safety Cards	ILO	International Labour Organization
IPCS	International Programme on Chemical Safety (Cards)	NIOSH	Registry of toxic effects of chemical substances (1983)	IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

16.5 Normative Verweisungen und / oder Dokumente (aus denen sich die Angaben in Abschnitt 8.1 ableiten)

Code ⁽¹⁾	Bundesland	Literatur / Dokumente --> LINK
AUS	Australia	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-australia/index-2.jsp https://engage.swa.gov.au/workplace-exposure-standards-review https://www.safeworkaustralia.gov.au/exposure-standards#exposure-standards-in-australia
AUT	Austria	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-austria/index-2.jsp https://www.iusline.at/gesetz/gkv_2011 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001418
BEL	Belgium	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-belgium/index-2.jsp https://employment.belgium.be/en
BGR	Bulgaria	https://pirogov.eu/bg/
CAN	Canada-Ontario	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-canada-ontario/index-2.jsp https://www.labour.gov.on.ca/english/hs/pubs/oe/ table.php
CAN	Canada-Québec	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-canada-quebec/index-2.jsp http://legisquebec.gouv.qc.ca/fr/showdoc/cr/S-.....
CYP	Cyprus	http://www.mlsi.gov.cy/
CAE	Czech Republic	https://www.mzcr.cz/
HRV	Croatia	https://www.hzt.hr
DNK	Denmark	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-denmark/index-2.jsp https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2019/1458
EST	Estonia	http://www.16662.ee/
EU ⁽²⁾	European Union	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-european-union/index-2.jsp https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:31998L0024 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1523372586043&uri=CELEX:32004L0037
FIN	Finland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-finland/index-2.jsp https://iulkaisut.valtionevosto.fi/handle/10024/160967
FRA	France	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-france/index-2.jsp https://www.anses.fr/fr http://www.inrs.fr/accueil/dms/inrs/CataloguePapier/ED/TI-ED-984/ed984.pdf
DEU	Germany (AGS)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-germany-(ags)/index-2.jsp https://www.baua.de/DE/...../Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-900.pdf
DEU	Germany (DFG)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-germany-(dfg)/index-2.jsp https://www.dfg.de/en/dfg_profile/...../health_hazards/index.html https://www.dfg.de/dfg_profile/gremien/senat/arbeitsstoffe/publikationen/index.html
GRC	Greece	http://www.gcsf.gr/
HUN	Hungary	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-hungary/index-2.jsp https://www.biztonsagiatlap.hu/...../5_2020-II-6-ITM-rendelet.pdf
ISL	Iceland	https://www.ust.is/the-environment-agency-of-iceland/chemicals/
IRL	Ireland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-ireland/index-2.jsp https://www.hsa.ie/eng/...../2016_CodePracticeChemicalAgentsRegulations/
ITA	Italy	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-italy/index-2.jsp http://www.preparatipericolosi.iss.it
JPN	Japan (MHLW)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-japan/index-2.jsp https://www.mhlw.go.jp/english/index.html
JPN	Japan (JSOH)	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-japan-jsoh/index-2.jsp https://www.sanei.or.jp/
LVA	Latvia	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-latvia/index-2.jsp https://likumi.lv/doc.php?id=157382&from=off
LTU	Lituania	http://www.gamta.lt/
LUX	Luxembourg	http://www.ms.public.lu/fr/
MLT	Malta	https://mccaa.org.mt/
NZL	New Zealand	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-new-zealand/index-2.jsp https://worksafe.govt.nz/./work-health/./-std-biol-exposure-indices/
NOR	Norway	http://www.miljodirektoratet.no/ https://www.fhi.no/en/
CHN	People's Republic of China	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-china/index-2.jsp http://www.nhfp.gov.cn/zhu/yw/200704/38838.shtml
POL	Poland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-poland/index-2.jsp http://www.ciop.pl/
PRT	Portugal	http://www.inem.pt/ciav
ROU	Romania	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-romania/index-2.jsp http://www.mmuncii.ro/.../5114-11042018_modif_HG-1218_Ag_chimici.pdf



SICHERHEITSDATENBLATTS

SUPER CARE



Aktuelles Revisionsdatum: 01/12/2022

aktuelle Revisionsnummer: 01

Vorheriges Revisionsdatum: 11/03/2021

vorherige Revisionsnummer: 00

SGP	Singapore	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-singapore/index-2.jsp	https://sso.agc.gov.sg/Act/WSHA2006
SVK	Slovakia	http://www.ntic.sk/	
SVN	Slovenia	http://www.uk.gov.si/	
KOR	South Korea	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-south-korea/index-2.jsp	http://www.kiha.kr/main/community_view.htm?uid=763&tbn=gongi&page=3
ESP	Spain	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-spain/index-2.jsp	https://www.insst.es/
SWE	Sweden	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-sweden/index-2.jsp	https://www.av.se/./hygieniska-gransvardnen-afs-20181-foreskrifter/
CHE	Switzerland	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-switzerland/index-2.jsp https://www.suva.ch/de-CH/.....	http://suissepro.org/
NLD	The Netherlands	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-the-netherlands/index-2.jsp https://wetten.overheid.nl/BWBR0008587/2017-07-01#BijlageXIII	https://www.ser.nl/en
TUR	Turkey	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-turkey/index-2.jsp	
USA	USA - NIOSH	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-usa-niosh/index-2.jsp	https://www.cdc.gov/niosh/
USA	USA - OSHA	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-usa-osha/index-2.jsp	www.osha.gov
GBR	United Kingdom	https://www.dguv.de/ifa/...../limit-values-united-kingdom/index-2.jsp	https://www.hse.gov.uk/research/hsl_pdf/2002/hsl02-23.pdf

(1) ISO3166-1 alpha-3 (2) NO ISO CODE

16.6 Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in Bezug auf Gemische

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Klassifizierungskriterium
H315 Skin Irrit. 2	Additivitätstheorie - Angebracht I, Sektion 3.2.3 - Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung
H319 Eye Irrit. 2	Additivitätstheorie - Angebracht I, Sektion 3.3.3 - Schwere Augenschädigung/Augenreizung
H335 STOT SE 3	Vorhandensein der Komponente in einer Konzentration, die gleich oder größer als der definierte Grenzwert ist - Angebracht I, Sektion 3.8.3 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
H412 Aquatic Chronic 3	Additivitätstheorie - Angebracht I, Sektion 4.1.3 - Gewässergefährdend

16.7 Alle geeigneten Schulungen für Arbeitnehmer, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten

- Schulung zur Verwaltung und Interpretation des Sicherheitsdatenblatts
- ADR-Schulung für an der Handhabung beteiligtes Personal
- Schulung zur Verwendung von PSA

Weitere Informationen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) n. 2020/878 vom 18. Juni 2020

Dieses Dokument wurde von einem auf dem Gebiet der SDS kompetenten Techniker erstellt, der eine angemessene Ausbildung erhalten hat und gemäß der Referenzpraxis UNI / PdR 60: 2019 zertifiziert ist. Zertifikat ausgestellt von INTERTEK ITALIA S.p.A. Registrationsnummer: EPTAS2018-00225 exp. 25-Nov-2023

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen oder Gewissen zum angegebenen Überarbeitungsdatum eingeholt. Weder das Unternehmen, das dieses Datenblatt besitzt, noch seine Tochtergesellschaften können Reklamationen akzeptieren, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung der hier angegebenen Informationen oder aus einer unsachgemäßen Verwendung bei der Anwendung des Produkts ergeben. Achten Sie besonders auf die Verwendung von Präparaten, da eine unsachgemäße Verwendung deren Gefährlichkeit erhöhen kann

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einem automatischen System übersetzt.
Wir danken allen Personen, die Anomalien in der Übersetzung melden möchten.